Parkgebührenordnung der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom 04.07.2023

Aufgrund von § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), in Verbindung mit § 18 des Sächsischen Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kurort Oberwiesenthal werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Parkzonen

Zone I - Vierenstraße/Eisbahn

Zone II - Parkplatz Schwebebahn, Hüttenbachstraße, P 12 Skiarena, Poststraße

Zone III - P 1 Annaberger Straße, P Kreuzung B 95

Zone IV - Markt

Zone V (Sonderparkplätze) - P Speichersee, Dr.-Jaeger-Straße

Zone VI - P 13

Zone VII - Parkplatz Rotes Vorwerk

§ 3 Gebührentarife

Es wird in Sommer- und Wintersaison untergliedert. Die Wintertarife gelten mit Beginn der Skisaison. Gleiches gilt für die Sommertarife, diese beginnen mit Beendigung der Skisaison.

Parkgebühren sind in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr und in der Wintersaison in der Zone I, II bis 21:00 Uhr zu entrichten. Während der Wintersaison stehen zahlreiche gebührenfreie Stellflächen zur Verfügung, diese sind unter § 4 aufgelistet.

Der Parkplatz P 13 an der Fichtelbergauffahrt steht außerhalb des Skibetriebes gebührenfrei zur Verfügung. Während des Skibetriebes behält sich die Stadt Kurort Oberwiesenthal eine Verpachtung vor.

§ 4 Sonderregelungen

Mit Beginn der jeweiligen Skisaison stehen die Parkplätze:

Schwebebahn, Hüttenbachstraße und Rotes Vorwerk sowie die Saisonparkplätze Speichersee, Alter Sportplatz, Dr.-Jaeger-Straße und P 13 gebührenfrei zur Verfügung. Die gebührenfreie Nutzung der Flächen entfällt mit Beendigung des Skibetriebes und ist an kein konkretes Datum gebunden.

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal behält sich vor, Einzelfallentscheidungen zur Nutzung der Saisonparkplätze zu treffen z. B. Sportveranstaltungen.

Die Sonderparkflächen sind in den Sommermonaten gegen unerlaubte Nutzung durch geeignete Absperrungen zu sichern.

§ 5 allgemeine Regelungen

Der Parkplatz P 1 steht als einzige Parkfläche für Mehrtagestouristen zur Verfügung und kann auch über Nacht (gebührenfrei) genutzt werden. Lediglich auf dem P 1 ist das Abstellen von Bussen und Wohnmobilen gestattet. Der Parkplatz Rotes Vorwerk steht als einzige Parkfläche für die Nutzung einer Dauerparkkarte Sommer zur Verfügung.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 11.10.2022 tritt damit außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, 07.07.2023

Benedict
Bürgermeister